

Bericht

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung über die von Frau Maria Mai, geb. Suter, im Untergrund bei Luzern, Namens ihres Bruders Balthasar Suter von Hüenberg (Kts. Zug) erhobene Rekursbeschwerde betreffend ein Urtheil des Kassationsgerichtes des Kantons Zug und einen Entscheid des schweizerischen Bundesgerichtes.

(Vom 26. Juni 1883.)

Tit.

Wir beehren uns, Ihnen über eine Eingabe der Frau Maria Mai, geb. Suter, im Untergrund bei Luzern an die Bundesversammlung, d. d. 5. Juni 1883, zu berichten, was folgt:

Balthasar Suter von Hüenberg, Kantons Zug, der Bruder der Frau Mai, für welchen diese handelt, hat vor den Civilgerichten des Kantons Zug einen gegen das Bürgerwaisenamt Hüenberg angestregten Verantwortlichkeitsprozeß verloren. Ein gegen das endschaftliche Urtheil des zugerischen Obergerichtes vom 10. Juli 1882 gerichtetes Kassationsbegehren wurde vom Kassationsgerichte des Kantons Zug am 14. September 1882 abgewiesen. Hiegegen ergriff der unterlegene Prozeßkläger, immer vertreten durch seine Schwester, Frau Mai-Suter, den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht wegen Rechtsverweigerung. Das Bundesgericht erklärte sich jedoch durch Entscheid vom 23. Dezember 1882 in Sachen inkompetent.

Mittelst einer an den Bundesrath gerichteten Beschwerdeschrift vom 12. Februar trat nun Frau Mai-Suter Namens ihres Bruders gegen diesen bundesgerichtlichen Entscheid auf und verlangte dessen Aufhebung unter einläßlicher Erörterung des Prozeßgegenstandes, der nach ihrer Meinung rechtswidrig zu Ungunsten des Balthasar Suter entschieden worden wäre.

Der Bundesrath ließ unterm 13. Februar der Frau Mai durch die Bundeskanzlei antworten, daß ihm die Kompetenz zur Kontrolle gerichtlicher Urtheilssprüche abgehe, weshalb er keine Veranlassung habe, die von der Rekurrentin vorgelegten Akten zu prüfen.

Auf dieses hin hat nun Frau Mai-Suter den Weg der Beschwerdeführung bei der Bundesversammlung eingeschlagen. Sie will die Sache den eidgenössischen Räten „zur genauen Prüfung und Entscheidung unterbreiten“ und verlangt von der Bundesversammlung geradezu die Aufhebung des kassationsgerichtlichen Urtheils vom 14. September 1882, mit dem weitem Begehren, daß das zugerische Kassationsgericht „zum Erlaß eines der Aktenlage entsprechenden Urtheils verhalten werden solle — unter Kostenfolge.“

Es liegt auf der Hand, daß es sich hier durchaus nicht um einen dem Entscheide der Administrativbehörden des Bundes vorbehaltenen Rekursfall handelt. Die Gesuchstellerin macht absolut keine bundesrechtlichen Grundsätze oder Vorschriften namhaft, welche durch die von ihr angestrittenen gerichtlichen Sprüche verletzt worden wären und worüber im Rekursfalle der Bundesrath, beziehungsweise die Bundesversammlung, das Entscheidungsrecht besäße. Sie glaubt eben, daß ihr Bruder Balthasar mit Unrecht seinen vor den zugerischen Gerichten angestregten Civilprozeß verloren habe, und befindet sich in dem kapitalen Irrthume, der Prozeß hätte für Balthasar nothwendig gewonnen werden müssen, weil das Bundesgericht am 3. Dezember 1881 in einem formellen Vorentscheid erkannt hatte, es habe sich die Beklagtschaft, das Bürgerwaisenamt Hünenberg, auf die von Balthasar Suter persönlich angehobene Klage einzulassen — entgegen der Kognition der Zuger Gerichte, wonach Balthasar Suter durch seine Schwester, Frau Mai, ungenügend verbeiständet und die Beklagtschaft daher „zur Zeit nicht pflichtig gewesen wäre, sich in Hauptsachen einläßlich zu benehmen“. Das Bundesgericht sah hierin einen Fall von Rechtsverweigerung und wies deßhalb die Zuger Gerichte zur materiellen Beurtheilung des Prozesses an. Damit hat es aber selbstverständlich nicht über die Sache selbst einen dem Kläger günstigen und für die Urtheilssprechung der Zuger Gerichte präjudizirlichen Vorentscheid abgegeben.

Wir beantragen Ihnen demgemäß, Tit., über das Gesuch des Balthasar Suter vom 5. Juni 1883 einfach zur Tagesordnung zu schreiten.

Genehmigen Sie, Herren National- und Ständeräthe, auch bei diesem Anlaße die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, den 26. Juni 1883.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

L. Ruchonnet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Bericht

des

Bundesrathes an den schweiz. Nationalrath, betreffend die
Konzession zum Bau einer Eisenbahn von St. Moritz nach
Pontresina (Graubünden).

(Vom 3. Juli 1883.)

Tit.

Wir beehren uns, Ihnen hiemit vorzulegen:

- 1) den in Folge Ihres Beschlusses vom 21. April d. J., betreffend die Konzessionirung einer Eisenbahn von St. Moritz nach Pontresina, vom Kleinen Rathe des Kantons Graubünden eingeforderten Bericht vom 15. Juni 1883;
- 2) eine nachträgliche Eingabe des Konzessionspetenten, Herrn Badrutt zum Bad St. Moritz, vom 24. Juni 1883.

Aus der letztern Eingabe ergibt sich, daß, um der Beschwerde der Gemeinde Celerina wegen Schädigung des Gemeindewaldes und der Waide Rechnung zu tragen, eine Variante zu dem ursprünglich vorgeschlagenen Trace studirt worden ist, welche vom Stutzersee an bis zum Austritt aus dem Gemeindewald von Celerina zum großen Theil über Moor- und Sumpfboden führe und von da an unter Beanspruchung von Privatland bis zur Wiedereinmündung in's ursprüngliche Trace sich dem Waldsaum entlang ziehe. Diese Variante werde eine Mehrlänge von 200 m. und eine Erhöhung der Bau-summe um Fr. 10—18,000 bedingen, dagegen eine Ermäßigung der Steigungen auf höchstens 25 ‰ gestatten und so dem Betrieb

Bericht des Bundesrathes an die Bundesversammlung über die von Frau Maria Mai, geb. Suter, im Untergrund bei Luzern, Namens ihres Bruders Balthasar Suter von Hünenberg (Kts. Zug) erhobene Rekursbeschwerde betreffend ein Urtheil des Kassationsgerichte...

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1883
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	35
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.07.1883
Date	
Data	
Seite	251-254
Page	
Pagina	
Ref. No	10 011 966

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.